

# RS Vwgh 1992/4/29 92/13/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §73;

## Rechtssatz

Nach dem klaren und keiner weiteren Auslegung mehr zugänglichen Wortlaut des§ 73 BAO kommt es allein auf den Zeitpunkt an, in dem ein anderes als das bisher zuständige Finanzamt von den sachverhaltsbezogenen Umständen Kenntnis erlangt, die seine Zuständigkeit begründen. Es kommt also weder auf den Zeitpunkt an, in dem das die Zuständigkeit beeinflussende Ereignis selbst eintritt, noch auf den Zeitpunkt, in dem das bisher örtlich zuständige Finanzamt von einem solchen Umstand Kenntnis erlangt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130094.X01

## Im RIS seit

29.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)